

Durchführungsbestimmungen zur Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (PKSH) in der Fassung vom 01.01.2019

Allgemein

Diese Durchführungsbestimmungen erläutern und legen verbindlich die Ausführung und Handhabung der Fortbildungsordnung der PKSH dar.

Teil A

Anerkennung und Akkreditierung von Veranstaltungen

1. Allgemeines

Fortbildungsveranstaltungen werden grundsätzlich vor ihrer Durchführung auf Antrag akkreditiert, sofern dabei die Anforderungen der Fortbildungsordnung erfüllt werden.

Die fachliche und formale Prüfung des Antrages auf Akkreditierung erfolgt nach den Vorgaben der Fortbildungsordnung. Dabei wird die Art der Fortbildungsform der Veranstaltung und die Anzahl der anzuerkennenden Fortbildungspunkte endgültig festgelegt.

2. Berechnung der Fortbildungspunkte

Die Einstufung in die Fortbildungsform sowie Festlegung der Fortbildungspunkte erfolgt gemäß Anlage 1 der Fortbildungsordnung.

Es werden nur ganze Fortbildungspunkte vergeben, dabei wird kaufmännisch gerundet.

Fortbildungspunkte können nur für Zeiten der tatsächlichen Fortbildungsmaßnahme vergeben werden. Pausen und andere Unterbrechungen werden nicht berücksichtigt.

3. Teilnahmebescheinigungen

Allen Teilnehmenden ist vom Veranstalter eine Bestätigung über die Teilnahme zu erteilen, die mindestens den vollständigen Namen der/des Teilnehmerin/Teilnehmers, Datum und Titel der Veranstaltung, Referent/in, den Veranstalter, die Veranstaltungsform und die Anzahl der Fortbildungspunkte gem. der Akkreditierung, die Veranstaltungsnummer (VNR) sowie die Unterschrift oder den Stempel des Veranstalters enthält. Die PKSH stellt hierzu einen Vordruck als Muster zur Verfügung (Anlage 1).

Gruppensammelbescheinigungen von Intervisionsgruppen, Qualitätszirkeln, Peer Review-Gruppen, Balintgruppen, Fallkonferenzen u.a. sind jährlich auszustellen. Diese sind vom bei der PKSH gemeldeten Sprecher/in zu unterzeichnen. Die PKSH stellt hierzu einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zur Verfügung.

4. Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

Bei der Prüfung der Anerkennungsfähigkeit einer Veranstaltung ist neben den Fortbildungszielen und Fortbildungsinhalten auch die Voraussetzung gemäß Ziff. 4 b) dieser Bestimmung zu berücksichtigen.

a) Grundlage der Prüfung

Die Prüfung der Anerkennung oder Akkreditierung erfolgt aufgrund der gegenüber der PKS vom Antragsteller gemachten Angaben sowie den vom Veranstalter veröffentlichten oder möglichen Teilnehmern bereits zur Kenntnis gegebenen Inhalts- und Programmbeschreibungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Dieselben Angaben stellen zudem die Grundlage für die nachträgliche Überprüfung der Anerkennung oder Akkreditierung gemäß § 6 Abs. 3 bzw. § 7 Abs. 4 der Fortbildungsordnung dar.

Nach Antragstellung gegenüber der PKS sind Anpassungen einer Veranstaltung in Form einer Nachbesserung der Anerkennungskriterien an die Vorgabe der Fortbildungsordnung sowohl inhaltlicher Art als auch bezüglich des Teilnehmerkreises nur dann möglich, wenn Inhalts- und Programmbeschreibung der Veranstaltung noch nicht veröffentlicht wurden oder noch keine sonstige Bekanntgabe an mögliche Teilnehmer erfolgt ist.

Nach Durchführung der Veranstaltung sind Änderungen zur Erlangung der Anerkennung oder Akkreditierung ausgeschlossen

b) Teilnehmerkreis von Fortbildungsmaßnahmen

Fortbildungsveranstaltungen im Sinne der Fortbildungsordnung haben sich grundsätzlich an approbierte Psychotherapeuten/innen (Psychologische und ärztliche Psychotherapeuten/innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen) zu richten. Inhalte von Fortbildungen müssen sich auf ein berufliches Fachpublikum ausrichten. Entsprechend haben sich die Fortbildungsveranstaltungen an Psychotherapeuten/innen und/oder Ärzte/innen (berufliches Fachpublikum) zu wenden.

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn mehr als fünfzig Prozent der anwesenden Teilnehmenden ein berufliches Fachpublikum bilden.

Hat die Fortbildungsveranstaltung angrenzende Fachgebiete zum Inhalt, zählen zum Teilnehmerkreis des beruflichen Fachpublikums auch Berufsausübende des angrenzenden Fachgebietes, wenn die Fortbildungsinhalte und -ziele im Berufsbild/Kompetenzprofil abgebildet sind.

Die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen mit uneinheitlichen Zielgruppen ist unter folgenden Umständen möglich:

Ergänzen sich die Berufsgruppen in ihrem patientenbezogenen Handeln, im Sinne einer „Hand-in-Hand“-Behandlung, liegt eine einheitliche Zielgruppe im Sinne der Fortbildungsordnung vor. Dies ist z.B. bei Teilnehmenden einerseits aus dem Bereich der psychosozialen Versorgung und andererseits der psychotherapeutischen Behandlung oder psychoonkologischen Betreuung und Psychotherapie der Fall.

Dem Veranstalter obliegt der Nachweis der einheitlichen Zielgruppe.

Nicht anerkennungswürdig sind Kurse und Seminare im Zusammenhang mit der Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/in, wie sie von Ausbildungsstätten gem. § 6 PsychThG angeboten werden. Dasselbe gilt für Kurse und Seminare von Heilpraktikerschulen, soweit diese der Ausbildung zum Heilpraktiker/in dienen oder Personen ansprechen, die die Heilpraktikererlaubnis haben.

Nicht anerkennungswürdig sind auch Fortbildungsveranstaltungen der Pflegeberufekammer.

c) Ausrichtung auf psychotherapeutische Berufsausübung - Bezug auf Theorie und Praxis der Psychotherapie

Fortbildungsveranstaltungen müssen dazu dienen, die psychologisch-psychotherapeutische Fachkompetenz zu erhalten und fortzuentwickeln. Hinzu muss ein Bezug zur Patientenbehandlung kommen.

Davon unabhängig können Veranstaltungen anerkannt werden, soweit sie der Fortbildung im Bereich der Rechtsvorschriften dienen, die für die Berufsausübung als Psychotherapeut/in maßgeblich sind.

Maßnahmen zum Erhalt oder zur Förderung der eigenen seelisch, geistigen sowie körperlichen Konstitution und Fitness können nicht als Fortbildung anerkannt werden.

d) Wirtschaftliche Interessen

Die Fortbildungsmaßnahme muss frei von wirtschaftlichen Interessen sein. Die ausschließliche Befassung mit oder die Schulung zu einem zu erwerbenden Produkt oder einer entgeltlichen Ausbildung ist entsprechend keine Fortbildungsveranstaltung.

Kann von Erkenntnissen der Fortbildungsveranstaltung ausschließlich nur dann profitiert werden oder können diese Erkenntnisse nur dann zur Anwendung kommen, wenn ein während der Fortbildungsveranstaltung ausschließlich vorgestelltes Produkt oder eine Dienstleistung in Anspruch genommen wird, werden mit der Veranstaltung wirtschaftliche Interessen verfolgt.

e) Selbstverpflichtung zur Produktneutralität

Ist der/die Entwicklerin oder der/die Autor/in eines Produktes (z.B. Testverfahren, Praxisverwaltungs-Software) alleinige/r Referent/in über dieses Produkt, ist nicht von einer Produktneutralität auszugehen.

5. Veröffentlichung von akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen

Von der PKS akkreditierte Fortbildungsveranstaltungen werden grundsätzlich im Onlinefortbildungskalender veröffentlicht.

Das gilt nicht, für Fortbildungen der Form C2 (Qualitätszirkel, Intervisionsgruppen usw.) sowie Veranstaltungen akkreditierter Veranstalter.

Eine Veröffentlichung erfolgt nicht, wenn die Fortbildungsveranstaltung sich nur an einen begrenzten Teilnehmerkreis wendet (z.B. interne Klinikfortbildung) oder der Antragsteller der Veröffentlichung im Antrag widerspricht.

Teil B

Akkreditierung von Veranstaltern

1. Allgemeines

Fortbildungsveranstalter können zeitlich befristet akkreditiert werden.

Der maximale Zeitraum beträgt fünf Jahre.

2. Entscheidungskriterien

Es werden grundsätzlich nur Institute, Verbände, Einrichtungen und Körperschaften als Veranstalter akkreditiert, bei denen der Bereich der Fort- und Weiterbildung einen bedeutenden bis vornehmlichen Aufgabenbereich darstellt. Hierzu zählen beispielsweise die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein, als Weiterbildungsstätte anerkannte Kliniken und Krankenhäuser sowie Fortbildungsakademien von Berufs- und Fachverbänden.

Nicht darunter fallen dagegen Ausbildungsinstitute gem. § 6 PsychThG, Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen, Patientenorganisationen, Einrichtungen und Schulen der nicht-psychotherapeutischen Berufsausbildung sowie Krankenkassen.

3. Vergabe von Veranstaltungsnummern (VNR)

Akkreditierte Veranstalter sind verpflichtet, ihren Veranstaltungen und den dazugehörigen Teilnahmebescheinigungen eine Veranstaltungsnummer (VNR) aus einem Nummernkreis, den ihnen die PKS vorgibt, zu zuordnen.

4. Meldung von Veranstaltungen an die PKS

Akkreditierte Veranstalter sind verpflichtet, die PKS in regelmäßigen Abständen, mindestens alle 6 Monate über von ihnen durchgeführte Veranstaltungen zu informieren.

Teil C

Fortbildungszertifikat

1. Allgemeines

Ein Fortbildungszertifikat wird nur auf Antrag erteilt. Es ist zu erteilen, wenn die entsprechenden Fortbildungsnachweise geführt sind und die notwendige Fortbildungspunktzahl erreicht ist.

2. Antragsformular

Für den Antrag zur Erteilung eines Fortbildungszertifikates ist das von der PKS zur Verfügung gestellte Formular gemäß Anlage 3 zu benutzen.

3. Fünfjahreszeitraum

Es werden ausschließlich Fortbildungspunkte berücksichtigt, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren liegen. Unberührt bleibt die Verlängerung des Zeitraums gemäß § 8 Abs. 2 der Fortbildungsordnung.

Den maßgeblichen Zeitraum legt der Antragsteller fest.

Punkte aus der Zeit vor dem angegebenen Zeitraum können nicht berücksichtigt werden.

4. Persönlicher Nachweiszeitraum und Verlängerungen

a) Auskunft über Nachweis-Zeitraum

Die PKS erteilt Auskünfte über den konkreten persönlichen Nachweis-Zeitraum nicht.

Die PKS holt keine Informationen über Umstände ein, die zu einer Verlängerung des 5-Jahres-Zeitraums führen.

Der Antragsteller hat selbst die notwendigen Informationen bei den zuständigen Stellen einzuholen.

b) Verlängerung des Nachweis-Zeitraumes

Soweit der Antragsteller einen verlängerten Zeitraum angibt, hat er gegenüber der PKS den Nachweis für Ausfallzeiten durch geeignete Unterlagen zu führen.

5. Anerkennung von Fortbildungspunkten

a) Zählweise – Teilbarkeit von Punkten

Grundsätzlich sind Fortbildungspunkte nicht teilbar. Nur bei Jahresmeldungen der Veranstaltungskategorie C 2 (Qualitätszirkel, Supervision und Intervision) und Bescheinigungen der Form H (curriculare Fortbildungsmaßnahmen) können Punkte abschnitts- oder tageweise berücksichtigt werden. Dazu muss die Teilnahmebescheinigung eine entsprechende Aufteilung ermöglichen.

b) Fortbildungskategorien mit Höchstpunktzahl

Bei den Fortbildungskategorien D, E und F werden für jeweils 12 Monate je ein Fünftel der Höchstpunktzahl pro fünf Jahre berücksichtigt.

6. Fortbildungsveranstaltungen anderer Heilberufskammern

Von anderen Heilberufskammern akkreditierte Fortbildungsveranstaltungen werden von der PKS nur dann berücksichtigt, wenn eine Relevanz für die psychotherapeutische Berufsausbildung besteht.

Die PKS behält sich eine Überprüfung dieser Relevanz vor.

7. Fortbildungsveranstaltungen im Ausland

Fortbildungsveranstaltungen im Ausland werden berücksichtigt, wenn die Veranstaltung den Kriterien der Fortbildungsordnung entspricht.

Bei von der Österreichischen Ärztekammer zertifizierten Veranstaltungen findet eine Überprüfung nur dahingehend statt, ob die Veranstaltung für die Tätigkeit des Kammermitgliedes relevant ist.

8. Nachträgliche Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

Grundsätzlich werden nur solche Fortbildungspunkte berücksichtigt, die bei Veranstaltungen erworben wurden, die vor ihrer Durchführung akkreditiert worden sind.

In begründeten Einzelfällen findet eine nachträgliche Anerkennung statt. In der Anerkennung sind dieselben Angaben zu machen, die für eine vorherige Akkreditierung erforderlich sind. Entsprechende Belege sind beizufügen.

Teil D

Allgemeines

Die PKS_H entscheidet innerhalb von drei Monaten über die in diesen Bestimmungen aufgeführten Anträge. Es ergeht ein schriftlicher Bescheid.

Soweit Gebühren zu entrichten sind, werden diese mit dem Bescheid festgesetzt.

Teil E

Fortbildungskonto

Die PKS_H führt für jedes Mitglied ein persönliches Fortbildungskonto. Das Konto soll dem Mitglied die Möglichkeit erleichtern, festzustellen, welche Fortbildungspunkte bereits registriert worden sind. Die Aufnahme von Fortbildungspunkten in das Konto ist unverbindlich. Eine Anerkennung der Fortbildungspunkte für die Erteilung des Fortbildungszertifikats ist damit nicht verbunden.

Einblick in das persönliche Fortbildungskonto erhält das Mitglied über den internen Bereich der Homepage der PKS_H. Dazu werden dem Mitglied Zugangsdaten in Form von Benutzernamen und Passwort mitgeteilt.

Auf dem Fortbildungskonto werden die vom Mitglied mitgeteilten Fortbildungsmaßnahmen mit ihrer Bewertung in Punkten aufgenommen. Für die Aufnahme in das Fortbildungskonto reicht zunächst die Vorlage der Kopie der Teilnahmebescheinigung. Die PKS_H behält es sich vor, das Original der Bescheinigung zu verlangen.

Über die Erfassung eingereicherter Fortbildungsnachweise erhält das Mitglied eine Nachricht in elektronischer Form. Die Erfassungen sind einen Tag nach dieser Benachrichtigung sichtbar. Buchungen orientieren sich regelmäßig an dem vom Mitglied mitgeteilten persönlichen Nachweiszeitraum. Ist dieser nicht bekannt, orientiert sich die Einsichtsfähigkeit am Beginn der Mitgliedschaft bei der PKS_H oder dem Datum des letzten Fortbildungszertifikates.

Die Mitglieder sind gehalten, Nachweise von Fortbildungsmaßnahmen kontinuierlich einzureichen. Mitgeteilte Erfassungen sollten regelmäßig überprüft und etwaige Unstimmigkeiten umgehend gemeldet werden.

Originale der Teilnahmebescheinigungen sollten bis zur Erteilung des Fortbildungszertifikates aufbewahrt werden.

Mit Erlass dieser Durchführungsbestimmungen verlieren alle vorherigen Fassungen ihre Gültigkeit.

Kiel, 05.11.2019

Vorstand der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein



Anlage 1: Muster Teilnahmebescheinigung

Anlage 2: Muster Gruppensammelbestätigung

Anlage 3: Antrag auf Ausstellung eines Fortbildungszertifikates